

# **H a u p t s a t z u n g der Stadt Langewiesen**

**Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-Ordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Stadtrat der Stadt Langewiesen in der Sitzung am 23.03.2009 die folgende Hauptsatzung und die 1. Änderung im § 13, Abs. 10, in seiner Sitzung am 25.01.2010 beschlossen:**

## **§ 1 - Name**

(1) Die Gemeinde trägt den Namen "Langewiesen" und die Bezeichnung „Stadt“.

## **§ 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Stadt Langewiesen führt ein Wappen. Die Wappenbeschreibung lautet: "In Gold die Heilige Margarethe mit silbernem Kleid, rotem Gewand und goldener Krone, auf einem grünen Hügel stehend, in der Rechten einen schwarzen Kreuzstab haltend" (Anlage 1).

(2) Die Flagge der Stadt Langewiesen ist rot-weiß gespalten und trägt das Stadtwappen (Anlage 2).

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Thüringen" (oben), "Stadt Langewiesen" (unten) und zeigt die Heilige Margarethe, siehe Abdruck (Anlage 3).

## **§ 3 - Ortsteile**

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Langewiesen
2. Oehrenstock
3. Ehrenberg.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

## **§ 4 - Ortsteil mit Ortsteilverfassung**

(1) Der Ortsteil Oehrenstock erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Stadt“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
  - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
  - c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.
  - d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
  - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
  - f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
  - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
  - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachname, Vorname und gegebenenfalls Beruf ein und

faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbare Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

## **§ 5 - Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der von der Stadtverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## **§ 6 - Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen, oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7 - Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. Bei Verhinderung des Stellvertreters führt das an Lebensjahren älteste Stadtratsmitglied den Vorsitz.

## **§ 8 - Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er ist Leiter der Stadtverwaltung, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt Langewiesen.

(2) Dem Bürgermeister werden zu den Aufgaben gemäß § 29 ThürKO folgende weitere Aufgaben in eigener Zuständigkeit übertragen:

- a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis 30.000,- €
- b) Grenzregelungsverfahren, Entscheidung über Vermietung und Verpachtung im Rahmen der laufenden Verwaltung
- c) Erteilung von Zuschüssen bis 1.500,- €
- d) Niederschlagung und Stundung von Forderungen, deren Höhe im Einzelfall 5.000,- € nicht übersteigt
- e) Erlass von städtischen Forderungen bis zu 1.500,- €
- f) Klageerhebung vor dem Amtsgericht in zivilrechtlichen Sachen
- g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 5.000,- €
- h) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,- € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,- €
- i) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zum Betrag von 10.000,- €
- j) Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes der Stadt bis zu einem Betrag von 15.000,- €
- k) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten im Bereich der Vergütungsgruppe bis 6
- l) Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu der Beratung einzelner Angelegenheiten der Stadt.

## **§ 9 - Beigeordnete**

(1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Stellvertreter vertreten. Der Stadtrat legt die Reihenfolge weiterer Stellvertreter fest.

(3) Der Beigeordnete ist für den ihm mit Zustimmung des Stadtrates durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

## **§ 10 - Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss  
bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- b) den Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschuss  
bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 4 sachkundigen Bürgern.

(2) Diese Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, wenn für die Entscheidung gemäß § 26 (2) ThürKO der Stadtrat selbst zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Stadtrates als beschließende Ausschüsse.

(3) Der Stadtrat kann im Einzelfall eine Angelegenheit, die in den Aufgabenbereich eines beschließenden Ausschusses fällt, durch Beschluss wieder an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(4) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse, die beratend tätig sind:

- a) Kultur/Jugendarbeit/Sport/Soziales  
bestehend aus dem Bürgermeister und 5 Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 4 sachkundigen Bürgern,
- b) Verkehr/Umwelt/Friedhofsangelegenheiten  
bestehend aus dem Bürgermeister und 5 Stadtratsmitgliedern sowie bis zu 4 sachkundigen Bürgern.

(5) Die Aufgaben aller Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 - Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Als Berechnungsgrundlage gilt das d'Hondt'sche Verfahren. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder nach § 23 Abs. 3 ThürKO, so kann jedes Stadtratsmitglied mindestens die Zuweisung eines Sitzes in einem Ausschuss verlangen. Stadtratsmitglieder, die aus eigener Stärke keinen Ausschusssitz erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder

Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Satz 2 vertretenden Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(2) Die auf die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Sitze sind gemäß deren bindenden Vorschlag durch Beschluss des Stadtrates mit Stadtratsmitgliedern zu besetzen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so ist die Stellvertretung seines persönlichen vom Stadtrat gewählten Stellvertreters zulässig. Eine Abberufung eines Ausschussmitgliedes kann durch den Stadtrat und nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Ausschussmitglied

1. seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(3) Während der Amtszeit in dem Stadtrat eintretende Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse sind auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

(4) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister. Die anderen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann aus dieser Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürKO bleibt unberührt.

(5) Die Zuziehung von sachkundigen Bürgern und Sachverständigen ist zulässig. Diese haben beratende Aufgaben.

## **§ 12 - Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, als Ehrenbeamte, als hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter

Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied

Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister

Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates

sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### **§ 13 - Entschädigung**

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates als Entschädigung: einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für Mitglieder des Ortsteilrates gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung von Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 16,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).



(5) Für Sitzungen aller Ausschüsse wird als Aufwandsentschädigung je Sitzung und Teilnehmer ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € erstattet.

(6) Das Sitzungsgeld wird anhand des Anwesenheitsnachweises der Sitzungsprotokolle errechnet und vierteljährlich ausgezahlt. Mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(7) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene sachkundige Bürger erhalten 5,00 €.

(8) Städtische Bedienstete erhalten kein Sitzungsgeld, sofern die Zeit durch Arbeitsentgelt abgegolten wird.

(9) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten

a) die Vorsitzenden der Ausschüsse eine monatliche Pauschale von 38,00 €;

b) der Vorsitzende des Stadtrates eine monatliche Pauschale von 51,00 €;

c) stellvertretende Ausschussvorsitzende und der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 25,00 €.

(10) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	230,00 €/Monat.
--------------------------------------	-----------------

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Oehrenstock	238,70 E/Monat.
---	-----------------

(11) Aufwandsentschädigung Bürgermeister 167,00 €/Monat  
- automatische Anpassung um die im „Thüringer Staatsanzeiger“ veröffentlichten prozentualen Erhöhungen.

## § 14 - Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im stadt eigenen Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock, das in der Regel monatlich erscheint.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung an den Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht.

Die Stadt Langewiesen unterhält nachfolgende Verkündungstafeln:

A Langewiesen		
Hauptstraße	-	Am Rathausgebäude
Ernst-Thälmann-Platz	-	Bushaltestelle Richtung Wümbach
Waldstraße	-	Ecke Friedrich-Eck-Str.
Ilmenauer Straße	-	Bushaltestelle stadtauswärts
Oehrenstöcker Str.	-	Abzweig Am Bahnhof
Gehrener Straße	-	Bushaltestelle stadteinwärts
Straße In den Folgen	-	Zugang zum Sport- und Kulturzentrum

B Oehrenstock  
Langewiesener Str. 3 (ehem. Pfarrhaus)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse und des Ortsteilsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. (2) entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt, Verwaltungsgemeinschaften oder Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

## § 15 - Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## § 16 - Inkrafttreten

1. Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
2. Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.07.2009 außer Kraft.

Langewiesen, den 22.08.2011

**B r a n d t**  
Bürgermeister

(Siegel)

**(Neu: unter Satzung/Hauptsatzung 2009 Kopie 2.doc)**

(Beschluss am 23.03.2009 – Beschluss-Nr. SR 526/2009

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Langewiesen Nr.09/2009 vom 24.07.2009

1. Änderung eingearbeitet im § 13, Absatz 10 – Beschluss am 25.01.2010 – Beschluss Nr. SR 72/2010

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/2010 vom 12.03.2010, Lgw., d. 16.06.2010)

